

# SportIdent Aargau

## Allgemeine Vertragsbedingungen

zwischen den Organisatoren eines OL mit elektronischen Posten, nachstehend "Organisator" genannt,  
und dem Fond „SportIdent Aargau“, nachstehend „SI AG“ genannt, über die Benützung des elektronischen Postenkontrollsystems SportIdent.

### 1. Ziel

„SI AG“ will dem Organisator eines Wettkampfes oder Trainings ein komplettes Sportident- und Postenmaterial-Set gegen Entgelt zur Verfügung stellen.

### 2. Leistungen des „SI AG“s

Der „SI AG“ stellt dem Organisator das Material gemäss Mietvertrag zur Verfügung.  
Das bestellte Material kann in der Regel ab Donnerstagabend bei den jeweiligen Besitzern des Materials abgeholt werden und muss bis Dienstagabend gereinigt wieder zurück gebracht werden.

### 3. Leistungen des Organistors

Der Organisator ist berechtigt, das System ausschliesslich am angemeldeten OL einzusetzen. Vorbereitung, Programmierung, Auswertung, Reinigung und Rückgabe aller Komponenten sind Sache des Organistors.

Der Organisator verpflichtet sich dem „SI AG“ bei einem Wettkampf eine vollständige Rangliste und falls vorhanden eine Startliste zu liefern. Ebenfalls muss die Anzahl der vermieteten SI-Cards an den „SI AG“ gemeldet werden.

Der Organisator ist verpflichtet, am Lauftag den LäuferInnen SI-Cards zu vermieten, sofern die LäuferInnen keine eigene SI-Card besitzen oder dabei haben (siehe Preisliste).

Die Materialmiete inklusive SI-Cardmiete bezahlt der Organisator dem „SI AG“.

Der Transport wird durch den Organisator durchgeführt und bezahlt auch allfällige Kosten.

Der Organisator entschädigt den Besitzer des Materials in folgenden Fällen direkt:

- Für jeden beschädigten Posten oder SI-Einheit die Kosten der Reparatur maximal den aktuellen Wiederbeschaffungswert. (siehe Preisliste).
- Für jeden nicht zurückgegebenen Posten, SI-Einheit oder SI-Card den aktuellen Wiederbeschaffungswert (siehe Preisliste).
- Für ungenügend gereinigtes Material einen Pauschalbetrag (siehe Preisliste).
- Wenn Material verspätet zurückgeben wird: Die direkten und indirekten Kosten, die durch die Verspätung entstehen.

Der Organisator ist verpflichtet, die Bestimmungen betreffend elektronischer Systeme für die Postenkontrolle der Wettkampfordnung (WO) des Schweizerischen Orientierungslauf Verbandes (SOLV) einzuhalten. Bei internationalen Anlässen sind ebenso die Bestimmungen der IOF einzuhalten, welche über der WO stehen.

### 4. Garantie

Der „SI AG“ übernimmt weder Garantie noch Haftung.

### 5. Zahlung

Die Zahlung hat spätestens 30 Tage nach Erhalt der Rechnung, auf das Konto des „SI AG“s zu erfolgen.

Genehmigt am 28.2.05 von den drei Vereinen OLK Argus, OLG Cordoba und OLG Suhr